

**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
Stadtwerke Geesthacht GmbH**

gültig ab: 01. Jan 2018

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastganganmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh
Mittelspannung	19,10	4,03	91,52	1,14
Umspannung MS/NS	24,38	4,78	103,98	1,60
Niederspannung	27,52	5,30	114,09	1,84

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	47,76	57,31	66,86
Umspannung MS/NS	60,94	73,13	85,32
Niederspannung	68,80	82,56	96,32

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reserverstrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP		netto
Arbeitspreis		5,77 ct/kWh
Grundpreis		30,00 Euro/a
Elektro-Speicherheizungen		netto
Arbeitspreis		2,25 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a
Wärmepumpen		netto
Arbeitspreis		2,25 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a
Kommunalanlagen		netto
Arbeitspreis		5,19 ct/kWh
Grundpreis		27,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	561,03
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	180,00
Zähler NS	399,03
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Zusatz-Messung
	Euro/a	Euro
Eintarifzähler	9,43	2,19
Zweitartifizähler	20,39	2,19
Maximumzähler	37,19	2,19
Messsysteme gem. §21c EnWG	31,11	2,19
Schaltgerät	12,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung

(Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG***		§ 19 Umlage
	ct/kWh	ct/kWh**	ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		0,345	0,370
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,345	0,160	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *		0,120	0,025

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage
	ct/kWh	ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,049	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für

Ernahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GW/h auf doppelten Vorjahreswert begrenzt

*** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV
Stadtwerke Geesthacht GmbH**

Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

gültig ab: 01. Jan 2018

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	10,06	2,41	58,12	0,48
Umspannung MS/NS	12,98	3,03	72,49	0,65
Niederspannung	16,31	3,66	85,60	0,88

Hinweis:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.

Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.

Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018) werden gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

ab 1.1.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2020 keine Entgelte

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 1.1.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.